

LANDESSCHULRAT FÜR SALZBURG



Bearbeiterin: Dipl.-Päd. Gabriela Wiednig
Kontakt-Informations-Stelle für schulische Präventionsarbeit
Aigners Straße 8
Postadresse: Mozartplatz 10
A - 5020 Salzburg
Tel.: (0662) 8083 - 4030
Email: kis@salzburg.at

Drogen und Schule aus rechtlicher Sicht

VERFASST VON: DR. IRENE AUER-CRISENAZ

**FACHLICHE BERATUNG: UNIV. PROF. DR. KURT SCHMOLLER U.
STAATSANWÄLTIN MAG. HERTA KRAINER**

Gültigkeit überprüft im Oktober 2011
Mag. Manuela Egger

INHALT

I.	EINLEITUNG	2
1	Einschlägige Rechtsvorschriften	2
2	Der Vertrauenslehrer	5
II.	WAS TUE ICH WENN	6
1.	... ich den Verdacht habe, dass ein Schüler Suchtgift missbraucht?.....	6
1.1	ALS LEHRER/VERTRAUENSLEHRER:	6
1.2	ALS SCHULLEITER:	7
2.	... ich den Verdacht habe, dass ein Schüler nicht nur Suchtmittel missbraucht, sondern auch Suchtmittel an Mitschüler weitergibt (Verkauf, Schenkung, Gestattung des Mitrauchens, etc.).....	9
2.1	ALS LEHRER/VERTRAUENSLEHRER:	9
2.2	ALS SCHULLEITER:	9
3.	... ich den konkreten Verdacht habe, dass ein Schüler Suchtmittel an Mitschüler weitergibt, selbst jedoch keine Suchtmittel konsumiert?	10
3.1	ALS LEHRER/VERTRAUENSLEHRER:	10
3.2	ALS SCHULLEITER:	10
4.	... wenn mir bekannt wird, dass ein Schüler in der Vergangenheit Suchtmittel konsumiert und/oder weitergegeben hat und keine Wiederholung zu erwarten ist?	11
4.1	ALS LEHRER/VERTRAUENSLEHRER:	11
4.2	ALS SCHULLEITER:	11
5.	... wenn mir bekannt wird, dass von dritten Personen Suchtmittel an Schüler weitergegeben werden?	12
5.1	ALS LEHRER/VERTRAUENSLEHRER:	12
5.2	ALS SCHULLEITER:	12

I. EINLEITUNG

Die nachstehenden Ausführungen verstehen sich als Leitfaden für Lehrer/ Vertrauenslehrer und Schulleiter, wie in einem Suchtgiftfall an der Schule im Hinblick auf die eigene rechtliche Absicherung vorzugehen ist.

Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in jedem Einzelfall individuell über die zu treffenden Maßnahmen zu entscheiden ist und die vorliegende Unterlage keinen abschließenden Maßnahmenkatalog, sondern eine Entscheidungshilfe in den - demonstrativ - angeführten Fällen darstellt.

Sollten im Anlassfall Fragen auftreten, so wird empfohlen, mit der Kontaktstelle in Suchtfragen des Landesschulrates für Salzburg (KIS) Verbindung aufzunehmen.

1 Einschlägige Rechtsvorschriften

§ 13 Abs. 1 Suchtmittelgesetz (SMG), BGBl. I 112/1997, i.d.g.F.:

Ist aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen, dass ein Schüler Suchtgift missbraucht, so hat ihn der Leiter der Schule einer schulärztlichen Untersuchung zuzuführen. Der schulpyschologische Dienst ist erforderlichenfalls beizuziehen. Ergibt die Untersuchung, dass eine gesundheitsbezogene Maßnahme gem. § 11 Abs. 2 notwendig ist und ist diese nicht sichergestellt, oder wird vom Schüler, den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten die schulärztliche Untersuchung oder die Konsultierung des schulpyschologischen Dienstes verweigert, so hat der Leiter der Schule anstelle einer Strafanzeige davon die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde zu verständigen. Schulen im Sinne dieser Bestimmungen sind die öffentlichen und privaten Schulen gemäß Schulorganisationsgesetz, BGBl.Nr. 242/1962, die öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Schulen sowie alle anderen Privatschulen.

§ 27 Suchtmittelgesetz (SMG), BGBl. I 112/1997, i.d.g.F.

§ 27. (1) Wer vorschriftswidrig

1. Suchtgift erwirbt, besitzt, erzeugt, befördert, einführt, ausführt oder einem anderen anbietet, überlässt oder verschafft,
2. Opiummohn, den Kokastrauch oder die Cannabispflanze zum Zweck der Suchtgiftgewinnung anbaut oder
3. psilocin-, psilotin- oder psilocybinhaltige Pilze einem anderen anbietet, überlässt, verschafft oder zum Zweck des Suchtgiftmissbrauchs anbaut,

ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer jedoch die Straftat ausschließlich zum persönlichen Gebrauch begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist zu bestrafen, wer eine Straftat nach Abs. 1 Z 1 oder 2 gewerbsmäßig begeht.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist zu bestrafen, wer

1. durch eine Straftat nach Abs. 1 Z 1 oder 2 einem Minderjährigen den Gebrauch von Suchtgift ermöglicht und selbst volljährig und mehr als zwei Jahre älter als der Minderjährige ist oder
2. eine solche Straftat als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht.

(5) Wer jedoch an Suchtmittel gewöhnt ist und eine Straftat nach Abs. 3 oder Abs. 4 Z 2 vorwiegend deshalb begeht, um sich für seinen persönlichen Gebrauch Suchtmittel oder Mittel zu deren Erwerb zu verschaffen, ist nur mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.“

§ 28a Suchtmittelgesetz (SMG), BGBl. I 112/1997, i.d.g.F.

§ 28a. (1) Wer vorschriftswidrig Suchtgift in einer die Grenzmenge (§ 28b) übersteigenden Menge erzeugt, einführt, ausführt oder einem anderen anbietet, überlässt oder verschafft, ist mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu bestrafen, wer die Straftat nach Abs. 1

1. gewerbsmäßig begeht und schon einmal wegen einer Straftat nach Abs. 1 verurteilt worden ist,
2. als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht oder
3. in Bezug auf Suchtgift in einer das Fünzfache der Grenzmenge übersteigenden Menge (großen Menge) begeht.

(3) Unter den in § 27 Abs. 5 genannten Voraussetzungen ist der Täter jedoch im Fall des Abs. 1 nur mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, im Fall des Abs. 2 nur mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(4) Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünfzehn Jahren ist zu bestrafen, wer die Straftat nach Abs. 1

1. als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht und schon einmal wegen einer Straftat nach Abs. 1 verurteilt worden ist,
2. als Mitglied einer Verbindung einer größeren Zahl von Menschen zur Begehung solcher Straftaten begeht oder
3. in Bezug auf Suchtgift in einer das Fünfundzwanzigfache der Grenzmenge übersteigenden Menge begeht.

(5) Mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe ist zu bestrafen, wer eine Straftat nach Abs. 1 begeht und in einer Verbindung einer größeren Zahl von Menschen zur Begehung solcher Straftaten führend tätig ist.

§ 78 Strafprozessordnung (StPO), BGBl. 631/1975, i.d.g.F.:

(1) Wird einer Behörde oder öffentlichen Dienststelle der Verdacht einer Straftat, die ihren gesetzmäßigen Wirkungsbereich betrifft, so ist sie zur Anzeige an eine Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft verpflichtet.

(2) Eine Pflicht zur Anzeige nach Abs. 1 besteht nicht,

1. wenn die Anzeige eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf, oder
2. wenn und solange hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, die Strafbarkeit der Tat werde binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen.

(3) Die Behörde oder öffentliche Dienststelle hat jedenfalls alles zu unternehmen, was zum Schutz des Opfers oder anderer Personen vor Gefährdung notwendig ist; erforderlichenfalls ist auch in den Fällen des Abs. 2 Anzeige zu erstatten.

§ 53 Abs. 1 Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG), BGBl. 333/1979, i.d.g.F.:

Wird dem Beamten in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die den Wirkungsbereich der Dienststelle betrifft, der er angehört, so hat er dies unverzüglich dem Leiter der Dienststelle zu melden.

Abs. 1a: Keine Pflicht zur Meldung nach Abs. 1 besteht, wenn die Meldung eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf.

§ 45 Abs. 3 BDG:

Wird dem Leiter einer Dienststelle in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die den Wirkungsbereich der von ihm geleiteten Dienststelle betrifft, so hat er dies, sofern er nicht ohnehin gemäß § 109 Abs. 1 vorzugehen hat, unverzüglich der zur Anzeige berufenen Stelle zu melden oder, wenn er selbst hiezu berufen ist, die Anzeige zu erstatten. Die Anzeigepflicht richtet sich nach § 78 der Strafprozessordnung 1975 (StPO) BGBl.Nr. 631.

(Abs. 4) Keine Pflicht zur Meldung nach Abs. 3 besteht,

1. wenn die Meldung eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf, oder
2. wenn und solange hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, die Strafbarkeit der Tat werde binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen.

§ 48 Schulunterrichtsgesetz (SchUG), BGBl. 472/1986, i.d.g.F.:

Wenn es die Erziehungssituation eines Schülers erfordert, haben der Klassenvorstand oder der Schulleiter (der Abteilungsvorstand) das Einvernehmen mit dem Erziehungsberechtigten zu pflegen. Wenn die Erziehungsberechtigten ihre Pflichten offenbar nicht erfüllen oder in wichtigen Fragen uneinig sind, hat der Schulleiter dies dem zuständigen Jugendwohlfahrtsträger gemäß § 37 des Jugendwohlfahrtsgesetzes, BGBl.Nr. 161/1989, in der jeweils geltenden Fassung, mitzuteilen.

§ 49 Abs. 1 SchUG:

Wenn ein Schüler seine Pflichten (§ 43) in schwer wiegender Weise verletzt und die Anwendung von Erziehungsmitteln gem. § 47 oder von Maßnahmen gem. der Hausordnung erfolglos bleibt oder wenn das Verhalten eines Schülers eine dauernde Gefährdung von Mitschülern oder anderer an der Schule tätigen Personen hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt, ist der Schüler von der Schule auszuschließen. An allgemein bildenden Pflichtschulen ist ein Ausschluss nur zulässig, wenn das Verhalten des Schülers eine dauernde Gefährdung von Mitschülern oder anderer an der Schule tätigen Personen hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt und die Erfüllung der Schulpflicht gesichert ist.

2 Der Vertrauenslehrer

Die Vertrauenslehrertätigkeit bzw. die rechtliche Stellung des Vertrauenslehrers ist gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt. Sehr häufig wird jedoch gerade der Vertrauenslehrer als erster von Schülern mit einem Suchtgiftproblem konfrontiert, "ins Vertrauen gezogen".

Im Hinblick auf das besondere persönliche Vertrauensverhältnis zwischen Schüler und Vertrauenslehrer besteht grundsätzlich keine Verpflichtung bekannt gewordene Fälle von Suchtgiftmissbrauch durch Schüler und/oder damit zusammenhängende Straftaten dem Schulleiter, dem Landesschulrat, der Exekutive oder anderen Behörden zu melden oder anzuzeigen, sofern die strafbare Handlung nicht noch andauert oder eine solche unmittelbar bevorsteht. Es handelt sich um eine Ermessensentscheidung, die jeder Vertrauenslehrer im Einzelfall eigenverantwortlich zu treffen hat.

II. WAS TUE ICH WENN ...

1. ... ich den Verdacht habe, dass ein Schüler Suchtgift missbraucht?

1.1 Als Lehrer/Vertrauenslehrer:

Grundsätzlich ist der Schulleiter zu informieren, damit dieser die gem. § 13 SMG notwendigen Maßnahmen setzt.

1.1.1 Wann besteht der Verdacht des Suchtmittelmissbrauches?

Wenn dieser Verdacht auf konkrete Tatsachen rückführbar ist, wie z.B.: Einstichstellen, Injektionsnadeln, sonstige, auf einen Suchtgiftmissbrauch hindeutende Gebrauchsgegenstände, auf Suchtmittel hindeutende Gebrauchsgegenstände, auf Suchtmittel hindeutende Substanzen, glaubwürdige Informationen durch andere Schüler usw.

1.1.2 Bin ich ausnahmslos verpflichtet, den Schulleiter zu informieren?

Soferne keine Weisung des Vorgesetzten besteht, Suchtgiftmissbrauchsfälle generell zu melden, kann der einzelne Lehrer von einer Meldung absehen, wenn eine Interessensabwägung ergibt, dass das Vertrauensverhältnis zu den Schülern und/oder Eltern und damit die weitere Tätigkeit als Lehrer/Vertrauenslehrer durch die Meldung an den Schulleiter in einer Weise beeinträchtigt würde, die das Interesse an der Meldung überwiegt. Dies wird besonders bei Vertrauenslehrern in Betracht kommen. Kann jedoch die durch den Suchtmittelkonsum bedingte Gesundheitsschädigung des Schülers nicht auf andere Weise abgewehrt werden, besteht im Hinblick auf die Garantenstellung des Lehrers eine Meldepflicht an den Schulleiter. Bei einer konkreten Gefährdung der Mitschüler ist jedenfalls der Schulleiter zu informieren.

1.1.3 Bin ich verpflichtet, dem Schularzt oder anderen Lehrern den Missbrauchsfall mitzuteilen?

Nein!

1.1.4 Sind die Erziehungsberechtigten zu verständigen?

Gem. § 48 SchUG nur vom Klassenvorstand oder Schulleiter (Abteilungsvorstand), wenn es die Erziehungssituation des Schülers erfordert. Hält ein Lehrer eine Verständigung für notwendig, hat er dies dem Klassenvorstand oder Schulleiter (Abteilungsvorstand) zu melden.

(Achtung: Volljährigkeit besteht nunmehr ab Vollendung des 18. Lebensjahres!)

1.1.5 Darf ich Strafanzeige erstatten?

Nein, die Entscheidung darüber obliegt allein dem Schulleiter. Im Übrigen besteht die Verpflichtung zur Amtverschwiegenheit (§ 46 BDG, § 5 VBG).

1.2 Als Schulleiter:

Der Schüler ist einer schulärztlichen Untersuchung zuzuführen, erforderlichenfalls ist der schulpsychologische Dienst beizuziehen (§ 13 SMG).

1.2.1 Wann hat die schulärztliche Untersuchung zu erfolgen?

Unverzüglich, nach Verständigung des Schülers und der Erziehungsberechtigten.

1.2.2 Kann anstatt der schulärztlichen Untersuchung auch eine Untersuchung durch einen anderen Arzt (z.B. Hausarzt) erfolgen oder der Schüler an eine Drogenberatungsstelle verwiesen werden?

Nein, die schulärztliche Untersuchung ist verpflichtend.

1.2.3 Muss der Schulpsychologe beigezogen werden?

Nein, in der Regel wird jedoch die Notwendigkeit dazu bestehen.

1.2.4 Was mache ich, wenn der Schüler oder die Erziehungsberechtigten die schulärztliche Untersuchung/Beiziehung des Schulpsychologen verweigern?

In diesem Fall besteht die Verpflichtung, die Gesundheitsbehörde (Magistrat, Bezirkshauptmannschaft) zu verständigen.

1.2.5 Kann der Schüler einen Harntest verweigern?

Verweigert der Schüler einen Harntest, obwohl der Schularzt diese Untersuchungsmethode für notwendig hält, um einen vermuteten Suchtmittelmissbrauch abzuklären, ist Meldung an die Gesundheitsbehörde zu erstatten.

1.2.6 Muss mich der Schularzt über das Ergebnis der Untersuchung informieren?

Der Schularzt muss im Rahmen des § 13 SMG mit dem Schulleiter kooperieren. Im Hinblick auf das Vertrauensverhältnis zwischen Schularzt und Schüler ist er jedoch nur verpflichtet, soviel an Information an den Schulleiter weiterzugeben, wie dieser benötigt, um die nach § 13 SMG notwendigen Schritte zu unternehmen. Er hat ihm also insbesondere mitzuteilen, ob der betroffene Schüler Suchtmittel konsumiert hat und gesundheitsbezogene Maßnahmen notwendig sind.

1.2.7 Darf ich andere Behörden oder die Exekutive verständigen?

Nein, es besteht die Verpflichtung zur Amtverschwiegenheit.

1.2.8 Bin ich verpflichtet, die Erziehungsberechtigten zu verständigen?

Gem. § 48 SchUG dann, wenn dies die Erziehungssituation erfordert. Im Einzelfall kann es jedoch geboten sein, die Verständigungspflichten restriktiv zu handhaben, wenn etwa besonders schwierige familiäre Verhältnisse Ursache für den Suchtmittelmissbrauch durch den Schüler sein könnten.

1.2.9 Was muss ich tun, wenn der Schularzt die Notwendigkeit einer gesundheitsbezogenen Maßnahme feststellt?

Es ist gemeinsam mit dem Schularzt über die zu ergreifenden Maßnahmen ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten und dem Schüler zu führen, bei dem vor allem darauf hingewiesen wird, an welche Stellen sich der Schüler wenden kann. Zu diesem

Gespräch ist gegebenenfalls ein Schulpsychologe beizuziehen. Zweckmäßig ist die Kontaktaufnahme des Schularztes (des Schulpsychologen) mit der in Aussicht genommenen behandelnden Stelle. Der Schüler hat in der Folge eine Bestätigung über den erfolgten Behandlungsbeginn vorzulegen und weitere Bestätigungen über die weitere Behandlung unaufgefordert zu den vereinbarten Zeiten (etwa einmal monatlich) beizubringen. Der Schüler ist darauf hinzuweisen, dass die Nichtbehandlung bzw. eine ohne triftigen Grund erfolgte Behandlungsunterbrechung die Verständigung der Bezirksverwaltungsbehörde zur Folge hat.

1.2.10 Darf ich das Schulforum/Schulgemeinschaftsausschuss einbeziehen?

Nein, es besteht die Verpflichtung zur Amtverschwiegenheit.

1.2.11 Kann der Schüler aufgrund des Suchtmittelmissbrauchs von der Schule ausgeschlossen werden?

Nein, solange keine konkrete Gefährdung anderer Schüler gegeben ist.

2. ... ich den Verdacht habe, dass ein Schüler nicht nur Suchtmittel missbraucht, sondern auch Suchtmittel an Mitschüler weitergibt (Verkauf, Schenkung, Gestattung des Mitrauchens, etc.)

2.1 Als Lehrer/Vertrauenslehrer:

Grundsätzlich gilt das zu Punkt 1.1. Ausgeführte (grundsätzliche Information des Schulleiters, um das schulinterne Krisenmanagement unter Verantwortung des Schulleiters gem. § 13 SMG in Gang zu setzen).

2.1.1 Kann ich auch in diesem Fall mein Wissen für mich behalten?

Im Hinblick auf die sich aus den schulrechtlichen Bestimmungen (vgl. § 51 SchUG, Aufsichtserlass) ergebende Garantienstellung des Lehrers trifft diesen zum Schutz der Schüler die Pflicht, die Weitergabe an andere Schüler und deren damit einhergehende Gesundheitsschädigung zu verhindern. Es wird daher in der Regel die Verpflichtung bestehen, den Schulleiter zu informieren. Dies gilt insbesondere beim Verdacht, dass der Schüler große Mengen an Suchtmittel erwirbt oder besitzt und im Hinblick auf die große Menge Verteilungsvorsatz besteht.

2.1.2 Darf/Muss ich Strafanzeige erstatten?

Nein, die Entscheidung darüber obliegt allein dem Schulleiter (§ 45 Abs. 3 BDG). Den Lehrer/Vertrauenslehrer trifft allenfalls die Meldepflicht gem. § 53 BDG.

2.2 Als Schulleiter:

Grundsätzlich gilt das zu Punkt 1.2. Ausgeführte (schulinternes Krisenmanagement gem. § 13 SMG).

2.2.1 Darf/Muss ich Strafanzeige erstatten?

Grundsätzlich nicht, da auch in diesem Fall vorrangig die Maßnahmen nach § 13 SMG zu setzen sind (s. 2.1.2.). Die Notwendigkeit einer Strafanzeige kann sich allenfalls dann ergeben, wenn der Schüler durch die nach § 13 SMG zu setzenden Maßnahmen nicht von einer weiteren Überlassung von Suchtgift an seine Mitschüler abgehalten werden kann.

2.2.2 Kann der Schüler von der Schule ausgeschlossen werden?

Nur dann, wenn eine dauernde Gefährdung der Mitschüler hinsichtlich ihrer Sittlichkeit und körperlichen Sicherheit vorliegt (vergl. § 49 SchUG).

3. ... ich den konkreten Verdacht habe, dass ein Schüler Suchtmittel an Mitschüler weitergibt, selbst jedoch keine Suchtmittel konsumiert?

3.1 Als Lehrer/Vertrauenslehrer:

Es besteht die Pflicht, die Überlassung von Suchtmitteln an andere zu verhindern. Es ist sohin gem. § 53 BDG unverzüglich der Schulleiter von der Weitergabe zu informieren.

Kommt man seiner Verhinderungspflicht nicht nach, macht man sich mit hoher Wahrscheinlichkeit strafbar!

3.1.1 Muss ich Strafanzeige erstatten?

Nein, die Entscheidung darüber obliegt allein dem Schulleiter (§ 45 Abs. 3 BDG).

3.2 Als Schulleiter:

Es besteht die Verpflichtung, die weiteren strafbaren Handlungen des Schülers zu verhindern. In der Regel ist dafür eine Strafanzeige erforderlich.

3.2.1 Muss ich in jedem Fall Strafanzeige erstatten?

Ja, sofern nicht absolute Sicherheit besteht, dass der Schüler durch andere Maßnahmen von weiteren Straftaten abgehalten werden kann.

3.2.2 Sind die Erziehungsberechtigten zu informieren?

Ja, gem. § 48 SchUG.

3.2.3 Kann ein Schulausschluss erfolgen?

Ja, es ist von einer dauernden Gefährdung der Mitschüler hinsichtlich ihrer Sittlichkeit und/oder körperlichen Sicherheit im Sinne des § 49 SchUG auszugehen.

4. ... wenn mir bekannt wird, dass ein Schüler in der Vergangenheit Suchtmittel konsumiert und/oder weitergegeben hat und keine Wiederholung zu erwarten ist?

4.1 Als Lehrer/Vertrauenslehrer:

Es besteht keine Meldeverpflichtung, sofern das Interesse am Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Schüler und Lehrer/Vertrauenslehrer das Interesse an einer (Straf-)Verfolgung der Angelegenheit überwiegt (s. I 2).

4.1.1 Muss ich befürchten, dass der Schulleiter zur Anzeige verpflichtet ist, wenn ich ihn von der Angelegenheit unterrichte?

Nein, auch der Direktor muss nicht anzeigen, wenn der Schutz des Vertrauensverhältnisses überwiegt. Gegen eine Anzeige bei ausschließlichem Suchtmittelkonsum spricht auch § 13 SMG.

4.2 Als Schulleiter:

Eine Anzeige ist nicht zu erstatten, wenn der Schutz des Vertrauensverhältnisses überwiegt. Allenfalls sind die Erziehungsberechtigten zu informieren, wenn es die Erziehungssituation des Schülers erfordert (§ 48 SchUG).

5. ... wenn mir bekannt wird, dass von dritten Personen Suchtmittel an Schüler weitergegeben werden?

5.1 Als Lehrer/Vertrauenslehrer:

Es ist gem. § 53 BDG unverzüglich der Schulleiter zu informieren!

5.2 Als Schulleiter:

Es ist Strafanzeige zu erstatten (§ 45 Abs. 3 BDG)!

5.2.1 Habe ich auch dann Anzeige zu erstatten, wenn mir nicht bekannt ist, um welche Personen es sich handelt?

Ja, es besteht die Verpflichtung weitere Straftaten zu verhindern und das wird in der Regel nur durch eine Anzeige möglich sein.